



Handreichung Schulsanitätsdienst

Rechtlicher Rahmen für
Schulsanitätsdienste
und Empfehlungen zur
Implementierung von
Schulsanitätsdiensten in
Niedersachsen



Niedersachsen

Einführung

Diese Handreichung bietet Schulen der Sekundarstufe I und II Hinweise über Qualitätsstandards zur nachhaltigen Implementierung des Schulsanitätsdienstes. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium, den Landesverbänden der Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz LV Oldenburg und LV Niedersachsen, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst), den Gemeinde Unfallversicherungsverbänden aus Niedersachsen (Braunschweigischer GUV, GUV Hannover und GUV Oldenburg) sowie der Landesunfallkasse Niedersachsen erstellt. Sie richten sich an alle Schulformen der Sekundarstufe. Die Hilfsorganisationen beraten gerne bezüglich einer den Bedürfnissen der Schule angepassten Gestaltung des Schulsanitätsdienstes. Die GemeindeUnfallversicherungsverbände fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Aufbau von Schulsanitätsdiensten in Niedersachsen¹.

1. Rechtliche Vorgaben

1.1 Allgemeines

Der Schulsanitätsdienst ersetzt nicht die Verantwortung und qualifizierte Ausbildung der Lehrkräfte. Allgemein hat die Schulleitung die Verantwortung für die Durchführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erste-Hilfe-Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände bereitgestellt werden und stellt sicher, dass Lehrkräfte in geeigneter Weise ihrer Verpflichtung zur Aufsicht und Fortbildung nachkommen.² Bei Schulsanitätsdiensten handelt es sich um pädagogische Projekte, bei denen Schülerinnen und Schüler lernen Verantwortung zu übernehmen – Zivilcourage wird hier für alle erlebbar. Die für den Schulsanitätsdienst zuständige Lehrkraft stellt deshalb deren persönliche Eignung als Schulsanitäterin und Schulsanitäter fest. Bei Unfällen und Erkrankungen, die über Bagatelldfälle wie z.B. geringfügige Verletzungen hinaus gehen, hat der Schulsanitätsdienst eine aufsichtführende Lehrkraft mit hinzuzurufen. Denn es gilt der Grundsatz: „Die Verantwortung zur Hilfeleistung bei einem schulischen Notfall haben grundsätzlich immer die aufsichtführenden Lehrkräfte.“³ Dies sollte auch in den

¹ Siehe Förderkriterien des jeweiligen Gemeinde Unfallversicherungsverbandes

² Vgl.: Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen, RdErl. d. MK v. 31.01.2014

³ In: Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (2012): Hilfen zum Helfen. Materialien für den Schulsanitätsdienst. Allgemeine Informationen S. 1.

Vgl. auch: Aufsichtspflicht der Schule, Niedersächsisches Schulgesetz und Runderlass Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung

Schulen mit Schulsanitätsdiensten so kommuniziert werden.

Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter haben für die Folgen ihres Handelns bei Erste-Hilfe-Leistungen rechtlich nicht einzustehen, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Selbst wenn ihnen ein Fehler bei der Hilfeleistung nach bestem Wissen und Gewissen unterlaufen sollte, haften sie nicht persönlich.⁴

1.2 Voraussetzung der Schule zur Umsetzung eines Schulsanitätsdienstes

Sachausstattung und Sanitätsraum

Die Bereitstellung der zur Ersten Hilfe erforderlichen Ausstattung ist Aufgabe des Schulträgers. Dieser muss die nach der DGUV-Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Erste-Hilfe-Materialien zur Verfügung stellen.⁵

Medizinische Ausstattung, die über die Pflichtmaterialien der Ersten Hilfe hinausgeht, darf nur gemäß entsprechender Zusatzausbildung der verantwortlichen Lehrkraft bzw. der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter verwendet werden.

Schulorganisatorische Voraussetzungen

Die Implementierung des Schulsanitätsdienstes erfolgt als Schulentwicklung im Rahmen der Schulprogrammarbeit der Schule und ist entsprechend von den hier zuständigen Gremien abzustimmen. Die Schule professionalisiert sich hier vorrangig im Qualitätsbereich 3 des "Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen" (2006).

In der neuen Fassung (derzeit in der Überarbeitung) des Orientierungsrahmens finden sich vor allem Anknüpfungspunkte unter:

- 5.1 Bildungsangebote: Die Entscheidung über Schwerpunkt- oder Profildbildungen, Wahlpflicht- oder Wahlkurse sowie Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften steht in engem Zusammenhang mit dem Schulprogramm sowie der Ausgestaltung der Schule als Lebensraum zur Persönlichkeitsbildung.
- 5.1.3 Besondere Angebote der Förderung: Ein vielfältiges und flexibles unterrichtsergänzendes Angebot unterstützt und erweitert den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden, personalen und sozialen Kompetenzen.
- 6.2.3 Erweiterung des Bildungsangebots: Die Schule nutzt Kooperationen mit Schulen und anderen Partnern systematisch zur Erweiterung des Bildungsangebots durch gemeinsam getragene Lernangebote.

⁴ Vgl.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2012): Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer.

⁵ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): DGUV-Information 202-059 Erste Hilfe an Schulen (bisher: GUV-SI 8065)

- 6.3.2 Gestaltung- und Verantwortungsbe-
reiche: Die Schule eröffnet den Schülerin-
nen und Schülern Gestaltungsspielräume
und fördert Verantwortungsübernahme.

Verortet werden sollte der Schulsanitätsdienst im Sicherheits- und Präventionskonzept der Schule.

Betreuungslehrerin/ Betreuungslehrer

In der Regel ist es erforderlich und sinnvoll, dass der Schulsanitätsdienst von einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften geleitet und betreut wird.⁶ Für die Aufgabe der Betreuung eines Schulsanitätsdienstes sollte die Lehrkraft die Qualifikation eines Erste Hilfe-Ausbilders/ einer Erste Hilfe-Ausbilderin besitzen. Besitzt die Lehrkraft diese nicht, sollte sie mindestens einmalig die Ausbildung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter (gemäß der Empfehlungen) mit durchlaufen haben und regelmäßig ihre Kenntnisse in Erster Hilfe auffrischen. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung der Schülerinnen und Schüler zur Erste-Hilfe-Leistung sollte jedoch dann möglichst ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Hilfsorganisation unterstützend hinzugezogen werden.

1.3 Voraussetzung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme

Schülerinnen und Schüler, die an einem Schulsanitätsdienst teilnehmen wollen, benötigen eine Einverständniserklärung der Eltern. Die Eltern sollten außerdem vorab über die Impfeempfehlungen der STIKO informiert werden. Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter sollten möglichst den Basisimpfschutz besitzen.

Mit der aktiven Mitarbeit im Schulsanitätsdienst sollten Schülerinnen und Schüler nicht vor Eintritt in die 7. Klasse beginnen.⁷

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich verpflichten, über alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Sanitätsdienstes über Mitschüler erhalten, Stillschweigen zu wahren.⁸

⁶ Auftrag und Rolle des Betreuungslehrers z.B. In: Malteser Hilfsdienst e.V. Gliederung Remscheid/ Solingen (2008): Arbeitshilfe für Malteser Helfer, Lehrer und Schüler. S. 12.

⁷ Siehe: Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (2012): Hilfen zum Helfen. Materialien für den Schulsanitätsdienst.

⁸ Siehe: Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat –Jugendrotkreuz- (2007): Arbeitshilfe Schulsanitätsdienst. Aufbau, Begleitung, Beratung. Kolöchter & Partner, Berlin.

2. Ausbildung von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern

Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter müssen eine Ausbildung in Erster Hilfe (EH-Grundlehrgang mit acht Doppelstunden möglichst durch eine anerkannte Hilfsorganisation) haben und weitere Kenntnisse im Bereich der Erweiterten Erste Hilfe durch eine fachlich qualifizierte Person mit folgenden Themen⁹ vermittelt bekommen:

- *Organisation des Schulsanitätsdienstes*
- *Hygiene*
- *Psychische Betreuung des Verletzten/ Erkrankten*
- *Rolle und Aufgabe der Schulsanitäter*
- *Psychohygiene des Helfers*
- *Umgang mit (Kranken-)Trage und/oder Tuch*
- *Sportverletzungen*

Diese Erweiterte Erste Hilfe ist im Anschluss an den Grundlehrgang zu erteilen. Bei Einsätzen der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter sind die Kenntnisse in diesen Bereichen dringend notwendig. Ersthelferinnen und Ersthelfer, die nur den Grundlehrgang abgeschlossen haben, können im Rahmen der pädagogischen Heranführung bis zur vollständigen Ausbildung eine Schulsanitäterin oder einen Schulsanitäter bei Einsätzen begleiten. Die Betreuungslehrkraft stellt die regelmäßige Fortbildung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter sicher.

Organisation des Schulsanitätsdienstes

Bei der Organisation des Schulsanitätsdienstes sind die Besonderheiten der Schule (Gebäude, Schulorganisation) zu berücksichtigen. Der reguläre Unterricht sollte nicht zu sehr gestört werden. Die Hilfsorganisationen haben hierzu umfangreiche Informationsmaterialien, die von Schulen gerne angefordert werden können.

Wichtige Punkte bei der Organisation des Schulsanitätsdienstes sind die Organisation der Dienste, die Alarmierung, die Einsatzdokumentation, das Verhalten der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter, die Schweigepflichterklärung, die Empfehlung für den Transport und die Arztwahl¹⁰ zu nennen.

⁹ In Absprache mit den Hilfsorganisationen empfohlene Erweiterte Erste Hilfe Themen für Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter

¹⁰ Siehe Transportempfehlungen in: Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (2008): Unfall ...Was nun??? Hinweise und ergänzende Empfehlungen zur ersten Hilfe an Schulen.

Hygiene

Die Schule hat in einem Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz auch den Bereich der Ersten Hilfe zu regeln. Als Umsetzungshilfe kann die „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz“¹¹ herangezogen werden.

Psychische Betreuung des Verletzten/ Erkrankten

Da in der Betreuung von Verletzten und Erkrankten ein Schwerpunkt bei der Arbeit des Schulsanitätsdienstes liegt, müssen die zu erlernenden Fähigkeiten in diesem Bereich über die des im Erste Hilfe-Grundlehrgang Erlernten hinausgehen.

Rolle und Aufgaben der Schulsanitäterin und des Schulsanitäters

Mitglieder des Schulsanitätsdienstes haben Vorbildfunktion. Sie müssen wissen, wie man sich korrekt im Sanitätsraum verhält, wie man verantwortungsbewusst mit Sanitätsmaterial umgeht und wie man für eine sinnvolle Gestaltung der Dienstpläne sorgt.

Psychohygiene der Helferinnen und des Helfers

Jeder Mensch erlebt Unfälle und Krankheiten unterschiedlich. Für viele Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter stellen die Einsätze psychosoziale Belastungssituationen dar, die innerhalb des Schulsanitätsdienstes über regelmäßige Gespräche aufgefangen werden müssen.¹² Im Vorfeld sollten Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter Anzeichen von Belastungsreaktionen kennen und wissen wohin sie sich **vertrauensvoll** mit solchen Problemen wenden können.

Umgang mit (Kranken-)Trage/ Tuch

Sinnvollerweise sollte in einem Sanitätsraum einer Schule und auch in der Turnhalle sowohl eine Liege, als auch eine Trage vorhanden sein.¹³ Zu wenige wissen jedoch, wie man mit einer Trage umgeht. Nach einer korrekten Einweisung sind Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter in der Lage, Verletzte sachgerecht mit einer Trage zu transportieren.

Sportverletzungen

Etwa 40% der meldepflichtigen Schulunfälle passieren im Bereich Sport.¹⁴ Ein besonderes Augenmerk ist aus diesem Grund auf den Bereich der Sportverletzungen zu legen.

Unabdingbar ist es für neue Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter, dass sie neben dem Erste Hilfe-Grundlehrgang und der Erweiterten Erste Hilfe „Schulsanitätsdienst“ in die **spezifischen Gegebenheiten des eigenen Schulsanitätsdienstes** eingewiesen werden. Sie müssen in die Struktur und die Ausstattung ihres Schulsanitätsdienstes unterwiesen werden und die spezifischen Meldewege, Anfahrtswege für den Rettungsdienst sowie die möglichen Unfallschwerpunkte ihrer Schule kennen.

¹¹ Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (2011): Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz.

¹² Siehe hierzu: Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (2012): Informationen zum Schulsanitätsdienst - Ein Infoblatt der Johanniter-Jugend. S.4

¹³ Laut DGUV-Information 202-059 Erste Hilfe an Schulen (bisher: GUV-SI 8065) muss ein Sanitätsraum mindestens mit einer Liege *oder* einer Krankentrage ausgestattet sein.

¹⁴ Vgl.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2013): Statistik Schülerunfallgeschehen 2012

An der Erstellung der Handreichung beteiligte Personen:

Maria Beckmann
Marc Oliver Berndt
Bodo Dannhöfer
Bernhard Glasow
Ute Henkensiefken
Stefan Hühne
Kurt Hülsen
Thomas John
Thomas Kießlich

Dr. Vera Metze
Petra Metzner
Jutta Sengpiel
Jannie Schaffmeyer
Jens Sewohl
Dr. Frank Streiber
Britta Theissen
Andreas Vogel

An der Handreichung beteiligte Organisationen:

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Niedersachsen
Hans-Theismann-Weg 1
30966 Hemmingen (Hannover)
info@asb-niedersachsen.org
05101/9296-0

Arbeiter-Samariter-Jugend
Landesjugend Niedersachsen
Petersstraße 1-2
30165 Hannover
asj@asb-niedersachsen.org
0511/35854-0

DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.
Geschäftsstelle
Im Niedernfeld 4a
31543 Bad Nenndorf
medizin@niedersachsen.dlrg.de
05723/9463-88

DRK Landesverband Niedersachsen e.V.
Jugendrotkreuz
Erwinstraße 7
30175 Hannover
<mailto:info@jugendrotkreuz-nds.de>
0511-28000-410

DRK Landesverband Oldenburg
Jugendrotkreuz
Maria-von-Jever-Str.2
26125 Oldenburg - Etzhorn
zentrale@lv-oldenburg-drk.de
0441/92179-0

Erste-Hilfe-Ausbildung
erste-hilfe@drklvnds.de
0511 28000-230

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Niedersachsen/Bremen
(Fachbereichsleitung Jugend)
Kabelkamp 5
30175 Hannover
lq.nb@johanniter.de
0511/67896-500

Landesverband des Malteser Hilfsdienstes e.V.
Zu den Mergelbrüchen 4
30559 Hannover
ausbildung@malteser-hannover.de
0511/9568-0

Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen
GUVH / LUKN
Geschäftsbereich Prävention
Am Mittelfeld 169
30519 Hannover
info@guvh.de
0511/8707-0

Braunschweiger Gemeinde-
Unfallversicherungsverband
Berliner Platz 1C
Geschäftsbereich Prävention
38102 Braunschweig
praevention@bs-guv.de
0531/27374-0

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
Fachbereichsleiter Prävention
Gartenstraße 9
26122 Oldenburg
info@guv-oldenburg.de
0441 77909-0

Niedersächsische Landeschulbehörde (NLSchB)
Dez. 3
Regionalbeauftragter für Prävention und
Gesundheitsförderung
Birkenweg 5
26127 Oldenburg
Poststelle-OL@nlschb.niedersachsen.de
0441/94998-18

Niedersächsische Landeschulbehörde (NLSchB)
Dez. 3
Regionalbeauftragte für Prävention und
Gesundheitsförderung
Wilhelmstraße 62-69
38100 Braunschweig
Poststelle-BS@nlschb.niedersachsen.de
0531 484-3333

Titelfoto: Johanniter/Frank Schemmann

Stand: September 2014